

Satzung des Radsportvereins Freital e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen RSV Freital und hat seinen Sitz in Freital. Er soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Freital eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins: „Radsportverein Freital“.

§ 2 Wesen und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung seiner Sportdisziplinen durch
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden,
 - Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Fachverbände,
 - Durchführung von Kursen,
 - Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der jeweils gültigen Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person erwerben, sofern sie diese Satzungsbestimmungen beachtet und sich durch Unterschrift dazu bekennt. Die Mitgliedschaft zum Verein muss schriftlich beantragt werden. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
4. Personen die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

5. Die Angehörigkeit zum Verein erlischt
 - a. durch Austritt (dies ist durch schriftliche Erklärung zu erfolgen)
 - b. durch Ausschluss (siehe § 13)
 - c. durch Tod
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen des Vereins kann von der Zahlung von monatlichen Sonderbeiträgen abhängig gemacht werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der monatlichen Beiträge und der Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Auf sportlichem Gebiet beschränkt sich dies auf die jeweilige Abteilung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen in ihrer Disziplin bzw. die Belange des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Abteilungen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist befugt, über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse

zu fassen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Kenntnisnahme des vom erweiterten Vorstand beschlossenen Haushaltplanes für das laufende Jahr
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen.
 5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet.
 6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung unter Einhaltung der in § 7 Abs. Nr. 2 genannten Frist einzuberufen.
 7. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer schriftlich im Vorstandsbuch festzuhalten. Der Protokollführer wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - und je einem Vertreter der Abteilungen
 - b. dem erweiterten Vorstand, dem neben Mitgliedern zu a) zusätzlich
 - alle Abteilungsleiter angehören.
3. der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder

durchzuführen.

6. Vorstandsmitglieder, die ihrer Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber nicht nachkommen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Disziplin werden Abteilungen gebildet. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils mindestens einem Organ und zwei Warten der betreffenden Disziplin. Ihre Aufgabe besteht darin, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Disziplin zu bestimmen sowie die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 10 Ehrenrat

entfällt

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und deren Wiederwahl zulässig ist. Aufgabe der Kassenprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und der gesamten Finanzen des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder 2/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Sämtliche ordentliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

§ 13 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

1. ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt,
2. ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung einen Monat im Beitragsrückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 15 Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins (Körperschaft) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

*Sportgemeinschaft Kurort Hartha e.V.
Abt. Radball
Talmühlenstr. 48
01737 Kurort Hartha*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Mitteilungen

Der Vorstand ist verpflichtet, wesentliche Mitteilungen durch Rundschreiben bekanntzugeben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch das Kreisgericht Freital in Kraft. Diese Genehmigung wurde im November 1991 erteilt.

§ 20 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung pbD vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung pbD durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie die durch den Vorstand beschlossen wird.

Stand der vorliegenden Fassung: 02.03.2020